

Satzung des Hillesheimer Karnevals- Vereins

§ 1

Der Hillesheimer Karnevals-Verein wurde im Jahr 1951 Gegründet. Er trägt den Namen

- Hillesheimer Karnevalsverein 1951 e.V.-

Er ist Mitglied im RKK. Der Verein hat seinen Sitz in 54576 Hillesheim.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

§ 2

Der Hillesheimer Karnevals-Verein bezweckt die Erhaltung und Pflege Eines uralten Hillesheimer Brauchtums. Heimatfeste, insbesondere Der Karneval in alter Überfliegung, sollen erhalten und gepflegt werden, ohne allerdings an der Neuzeit vorbeizugehen, frei von Bindung und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art. Er veranstaltet Prunksitzungen, Prinzenproklamationen, Karnevalsumzüge, Kinder- Jugend- und Seniorensitzungen sowie Tanzturniere. Der Verein stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3

Das Karnevalprinzenpaar, alternativ Prinz, Prinzessin oder Dreigestirn, wird jedes Jahr neu gewählt. Die Entscheidung hierüber treffen drei vom Vorstand autorisierte Personen. Jährlich findet am Rosenmontag der traditionelle Umzug statt. Alle weiteren Veranstaltungen können terminlich auf das ganze Jahr verteilt werden.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 7

Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich an der Arbeit des Vereins, sei es als Mitwirkender bei Veranstaltungen oder bei der Vorbereitung derselben aktiv Beteiligen möchte.
- b) Förderndes Mitglied kann derjenige werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne aktiv mitzuwirken.
- c) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder haben das Recht alle Veranstaltungen des HKV Eintrittsfrei zu besuchen.
- d) Beiträge werden von aktiven und fördernden Mitgliedern erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen werden, haben das Recht gegen diese Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8

Verwendung der Mittel

Dem Verein zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei Auflösung des Vereins nicht aus dem Vereinsvermögen erhalten. Ferner darf der Verein auch ansonsten niemanden durch Ausgaben die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder unverhältnismäßig Hoch sind, begünstigen.

§ 9

Organe des Vereins

- 1.) Vorstand
- 2.) Mitgliederversammlung

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt der Verein durch die Mitgliederversammlung einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand besteht aus:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Dritter Vorsitzender
- Schatzmeister

- Amtierender Sitzungspräsident und amtierende Sitzungspräsidentin
- Bis zu Fünf Beisitzern

Der erste oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verein rechtlich im Sinne des § 26/2 BGB.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jeweils auch alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig. Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht alles was dem Wohle des Vereins dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

§ 11

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen bei Notwendigkeit jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Der Vorstand muss einem solchen Ersuchen innerhalb einer Frist von 3 Wochen stattgeben. Termine für Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hillesheim. Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse auf Auflösung des Vereins sowie für Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit, der erschienen Mitglieder gefasst und protokolliert. Für die Auflösung des Vereins sowie die Änderung dieser Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden soll. Die Anträge sind dem Vorstand mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung einzureichen.

§ 12

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand der Mitgliederversammlung Angelegenheiten vorlegen kann, die er nicht selbst entscheiden möchte, hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1.) Wahl des gesamten Vorstands
- 2.) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- 3.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4.) Entscheidung über Satzungsänderungen
- 5.) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 6.) Entlastung des Vorstands nach Anhörung des Jahres- und Kassenberichtes.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandmitgliedern zu unterschreiben.

§ 13

Berichterstattung und Entlastung

Der erste Vorsitzende erstattet im Rahmen der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und der Schatzmeister den Bericht über die aktuelle Kassenlage. Dem Vorstand wird nach Anhörung und Kassenprüfung Entlastung erteilt. Der Antrag auf Entlastung muss von einem Mitglied erfolgen.

§ 14

Geschäftszeit vom 01. Juni bis 31. Mai jeden Jahres.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Verbandsgemeinde Hillesheim, 54576 Hillesheim, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Karnevals oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zu verwenden ist. Über das Vermögen darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes verfügt werden.

§ 16

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Juli 2004 beschlossen. Sie tritt nach Prüfung durch das Finanzamt und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hillesheim, 23. Juli 2004